



## A-2 Kasualien

### Taufe: Genehmigungspflichtige Taufe

#### Begriffe

#### Zuständigkeit

Anmeldung = Front-Office

Verwaltung = Back-Office

#### Ablauf/Vorgehensweise

Eine genehmigungspflichtige Taufe liegt vor, bei ungetauften Kindern, die einer anderen Religionsgemeinschaft angehörten und für Pflegekinder unter 14 Jahren.

Die Annahme des Taufgesuches erfolgt durch die persönliche Anmeldung der Eltern bzw. Pflegeeltern mit **direkter** Weiterleitung an den Pfarrer zur weiteren Bearbeitung.

In Gesprächen mit dem Pfarrer wird das Gesuch um Eingliederung in die katholische Kirche (Formularsatz T) ausgefüllt. Das Taufgesuch wird an das Bischöfliche Ordinariat zur Genehmigung weitergeleitet. Nach Eingang der Genehmigung wird der Tauftermin mit dem Pfarrer verabredet.

Nach erfolgter Taufe wird das Formular im e-mip vollständig ausgefüllt (siehe Handbuch Meldewesen) und an die entsprechenden Stellen (siehe Checkliste Taufe: Genehmigungspflichtige Taufe) weitergeleitet. Nach dem Änderungsdienst ist das Konfessionsmerkmal zu überprüfen.

Die Eintragung in das Taufbuch und dem Stammbuch, sofern vorhanden, hat sobald als möglich zu erfolgen.

Die Vorgaben des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) zu Veröffentlichungen sind zu beachten.

#### Anlagen

Formular zu Veröffentlichungen gemäß des KDG

Formularsatz T

Handreichung für die Arbeit im Pfarrbüro

Handbuch Meldewesen (e-mip)

Aktenplan für Pfarr-Registaturen Nr. 313

Auflage	Version	Datum	Seite
2	1	31.08.2020	Seite 1 von 1